

03.08.26

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff (Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatWassV)

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Energie
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 27. Juli 2026

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff (Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatWassV) (BR-Drs. 572/24 (B)) vom 20. Dezember 2024.

Mit freundlichen Gren
Stefan Rouenhoff

**Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur
Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff
(Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatWassV)
(BR-Drs. 572/24-B)**

Zu der Entschlieung des Bundesrates vom 20. Dezember 2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Ziff. 1-4:

In der ersten neuen Wasserstofferhebung zeigte sich, dass die Mengen an produziertem, gehandeltem und verbrauchtem Wasserstoff aktuell noch relativ gering sind. Das Statistische Bundesamt hlt es aber fr sinnvoll, in einem spteren Verfahren Lcken in der Datenerfassung der energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff zu prfen. Im Hinblick auf einen knftigen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist es denkbar, dass neben Ammoniak und Methanol weitere Wasserstoffderivate fr den Im- und Export sowie den Transport eine Rolle spielen werden.

Die Bundesregierung kann fr die in § 12 Abs. 1 Nr. 3 EnStatG genannten Bereiche durch RechtsVO mit Zustimmung des Bundesrates nur die Erhebung von Merkmalen anordnen, soweit sie zur Umsetzung oder Durchfhrung von EU-Rechtsakten erforderlich ist. Die EU-Vorgaben sehen Datenlieferungen zu weiteren Wasserstoffderivaten bislang nicht vor. Sofern bei einem Wasserstoff-Hochlauf neben Ammoniak und Methanol weitere Derivate in der EU an Bedeutung gewinnen, ist es denkbar, dass die EU-Berichtspflichten der EU-Verordnung 1099/2008 entsprechend angepasst werden.

Ziff. 5-6:

Bei der Vorbereitung der Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff (EnStatWassV) wurden mgliche Doppelerhebungen geprft. Keine weiteren Quellen erfassen Angaben zu Wasserstoff und seinen Derivaten in der Merkmalstiefe, die bentigt wird, um die Anforderungen der Renewable Energy Directive III (RED III) und der EU-Verordnung 1099/2008 erfllen zu knnen.

Ziff. 7-8:

Bei der Festlegung der Merkmale hat sich das Statistische Bundesamt auf die Anforderungen der Renewable Energy Directive III (RED III) und der EU-Verordnung

1099/2008 beschränkt. Darüber hinaus werden keine weiteren Informationen erfasst. Demzufolge werden keine Merkmale erhoben, die nicht zur Überwachung der RFNBO-Quotenerfüllung und des Markthochlaufs oder der Erfüllung der Berichtspflichten nach EU-Verordnung 1099/2008 notwendig sind. Dazu gehört auch Wasserstoff, der in Gemischen anfällt.

Angaben zu Verlustmengen und eine Differenzierung nach Abnehmergruppen sind dagegen insbesondere erforderlich, um die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat nach EU-Verordnung 1099/2008 erfüllen zu können.

Aufgrund der noch geringen Mengen an produziertem, gehandeltem und verbrauchtem Wasserstoff ist eine Festlegung von Schwellenwerten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll, da alle in der Erhebung erfassten Mengen relevanten Einfluss auf das Gesamtergebnis haben. Das Statistische Bundesamt wird die Einführung von Schwellenwerten nach erfolgtem Markthochlauf erneut prüfen. Im ersten Berichtsjahr wurden nur Meldungen von insgesamt 107 Unternehmen in die neue Erhebung (Wasserstoff und Ammoniak) einbezogen.

Ziff. 9:

Bei der Veröffentlichung von Daten sind die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) zur Geheimhaltung von Einzelangaben verpflichtet.